

# ZH\_OBERGERICHT RU170084 vom 1. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU170084](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU170084)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU170084 du 1 février 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT RU170084 del 1 febbraio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Gestützt auf das Schlichtungsgesuch von A. \_\_\_\_\_ (Klägerin und Beschwerdeführerin, nachfolgend Klägerin) vom 1. Dezember 2017 (act. 5/2) ging das Friedensrichteramt C. \_\_\_\_\_ von einem Streitwert von Fr. 217.70 aus und setzte ihr mit Verfügung vom 14. Dezember 2017 eine Frist von 10 Tagen an, um für die sie allenfalls treffenden Kosten beim Friedensrichteramt einstweilen einen Kostenvorschuss von Fr. 250.– zu leisten, unter der Androhung, dass bei Nichtleistung auch innert einer Nachfrist auf das Schlichtungsgesuch nicht eingetreten werde (at. 4). Mit Eingabe vom 18. Dezember 2018 (Poststempel) erhob A. \_\_\_\_\_ "Einspruch" gegen diese Verfügung und beantragte "Befreiung von dieser Gebühr" und Verpflichtung der Gegenpartei, B. \_\_\_\_\_ (Beklagte und Beschwerdegegnerin, nachfolgend Beklagte), zur Bezahlung dieser Kosten (act. 2).

### E. 2

Die Klägerin führte u.a. aus, sie könne sich diese Kosten nicht auch noch leisten, da sie nur eine kleine IV-Rente mit Ergänzungsleistungen habe und in Armut lebe. Sie verstehe nicht, weshalb die Beklagte die Angelegenheit noch unnötig verteuere und hinausziehe, anstatt die geschuldete Summe endlich zu bezahlen, damit die Sache bald beendet werden könne (act. 2).

### E. 3

Entscheide über die Leistung von Sicherheiten und Vorschüssen sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO i.V.m. Art. 103 ZPO). Die "Einsprache" ist deshalb als Beschwerde entgegen zu nehmen. Da sich die Beschwerde, wie sich aus nachfolgenden Erwägung ergibt, als offensichtlich unbegründet erweist, ist auf die Einholung einer Beschwerdeantwort zu verzichten (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 4

a) Gestützt auf Art. 98 ZPO kann die Schlichtungsbehörde von der klagenden Partei die Leistung eines Kostenvorschusses bis zur Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen (ZK ZPO-Honegger, 3. Auflage, Art. 207 N 3; KUKO ZPO-Gloor/Umbricht Lukas, 2. Auflage, Art. 207 N 4). Damit soll das Inkassorisiko des Kantons minimiert und das Risiko auf den

- 3 - Kläger überwältigt werden (KUKO ZPO-SCHMID, 2. Auflage, Art. 98 N 1 f.; BK ZPO-STERCHI, Art. 98 N 2 ff.; ZK ZPO-SUTER/VON HOLZEN, 3. Auflage, Art. 98 N 1). Verfügt eine Person nicht über die erforderlichen Mittel und ist ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos, hat sie Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Prozessführung befreit eine Partei u.a. von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen (Art. 118 Abs. 1 lit. a). b) Sinngemäss stellte die Klägerin im

Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (act. 2). Die Partei, welche die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 117 ZPO verlangt, hat innert der für den Kostenvorschuss gesetzten Frist ein entsprechendes, schriftlich begründetes Gesuch zu stellen unter Beilage der für die Beurteilung der Bedürftigkeit und Erfolgsaussichten erforderlichen Unterlagen. Ein solches Gesuch wäre vorliegend beim Bezirksgericht Affoltern einzureichen. Darauf wurde die Klägerin in der Verfügung vom 14. Dezember 2017 hingewiesen (act. 4). c) Die Klägerin machte erstmals mit der Beschwerde besondere Gründe für einen Verzicht auf Vorschussleistung geltend. Dabei handelt sich um neue Vorbringen, welche auf Grund des geltenden Novenausschlusses im Beschwerdeverfahren nicht zulässig sind (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die Höhe des Kostenvorschusses focht die Klägerin nicht an. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Der Klägerin steht es frei, beim Bezirksgericht Affoltern innert der mit diesem Entscheid angesetzten Frist (vgl. Dispositiv Ziffer 2) ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung zu stellen.

#### **E. 5**

Die Klägerin ist darauf hinzuweisen, dass sie dem Friedensrichteramt ihre Wohnadresse bzw. eine Zustelladresse bekannt zu geben hat, damit ihr Postsendungen mit Gerichtsurkunde zugestellt werden können. An eine postlagernde Adresse, wie vorliegend Chur ..., ist diese Zustellungsform nicht möglich.

- 4 -

#### **E. 6**

Es ist davon auszugehen, dass die Erstfrist zur Leistung des Kostenvorschusses mittlerweile ungenutzt verstrichen ist. Da die Erhebung der Beschwerde sinngemäss als Erstreckungsgesuch zu betrachten ist, ist der Klägerin die Frist mit diesem Entscheid neu anzusetzen (BGE 138 III 163). Die Modalitäten der Vorschussleistung richten sich nach den übrigen Bestimmungen der Verfügung des Friedensrichteramtes vom 14. Dezember 2017. Bei Nichtleistung innert dieser Frist wird der Klägerin gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO eine Nachfrist anzusetzen sein, verbunden mit der Androhung, bei Säumnis auf die Klage nicht einzutreten.

#### **E. 7**

Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Parteientschädigungen werden im eigentlichen Schlichtungsverfahren keine zugesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO). Dieser Grundsatz sollte auch im Rechtsmittelverfahren beachtet werden. Daneben sind der Beklagten im Rechtsmittelprozess auch keine Auslagen und Umtriebe entstanden. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.